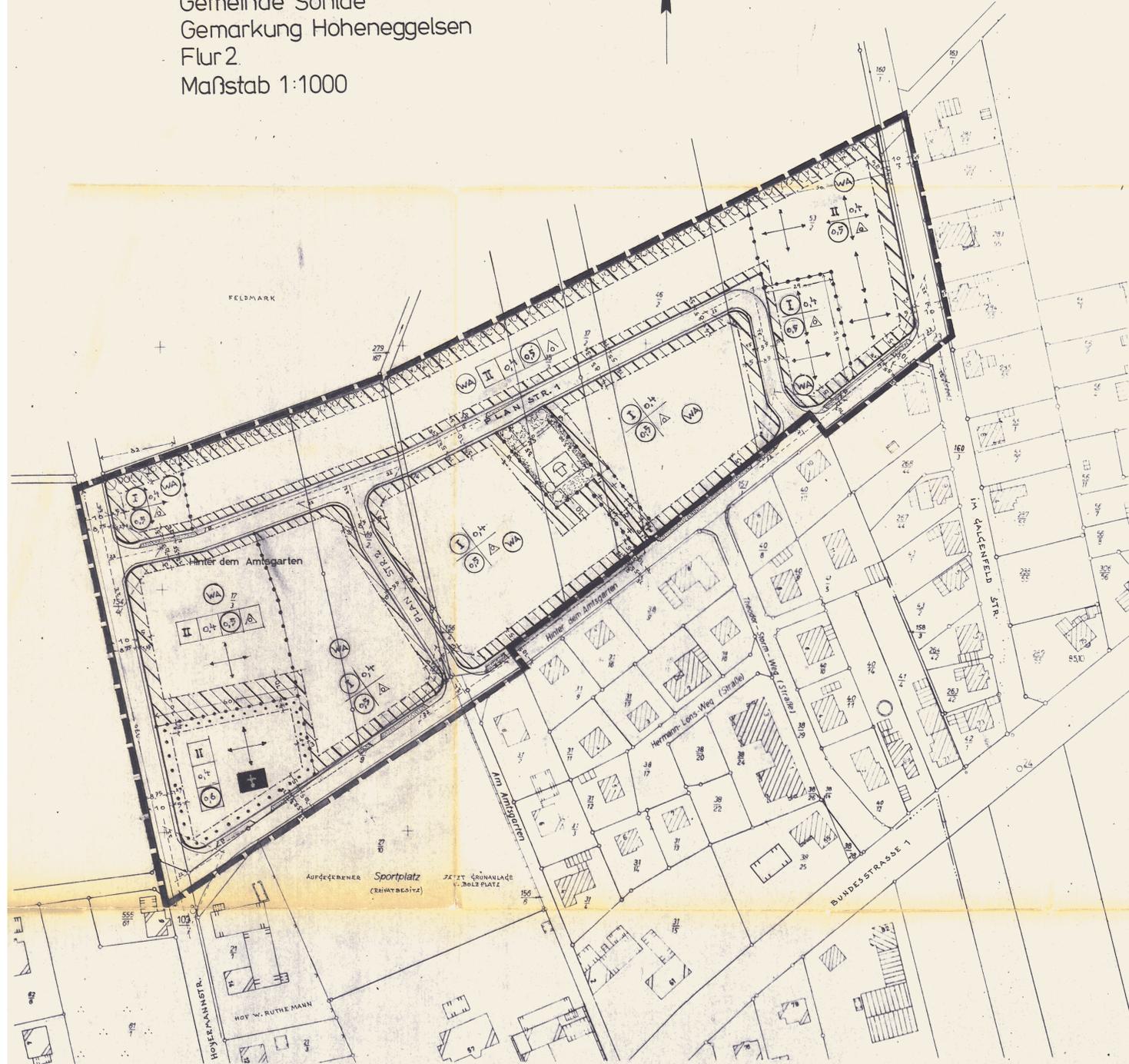


Landkreis Hildesheim  
 Gemeinde Söhlde  
 Gemarkung Hoheneggelsen  
 Flur 2  
 Maßstab 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG  
 DER PLANUNTERLAGE

- FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZMALEN
- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG
- OFFENER GRABEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG  
 DER PLANUNG

- GEBÜDAREICH DES BBAUPL. NR. 9
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE
- GRENZEN, VORHANDEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG, UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- STRASSEN SICHTLINIE STRASSEN SICHTWINKEL  
SICHTFELDER DURCH EINER SICHT N. ÜBER 0.80m ÜBER STRASSEN-FARRAHN OK-NICHT VERSPERRT WERDEN
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAU NVO
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 1 VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 2 VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- o.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- o.9 GRUNDFLÄCHENZAHL
- NUR EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FUSSWEG (NICHT BEFAHRBAR)
- PARKSTREIFEN
- STRASSENBELEITGRÜN
- ORTORANDBEPLANTUNG (GEM. § 9 ABS. 1 u. 2 BAUG) DURCH DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER SIND AN DER NORDSEITE JEDES BAUGRUNDSTÜCKS ZUR ABSCHIRMUNG NACH DER FREIEN FELDMARK WENIGSTENS 2 BÄUME MIT EINER WUCHSHÖHE BIS 2.00m UND MIT STRÄUCHERN BIS 2.00m WUCHSHÖHE, ENTSPRECHEND DES NACHBARS § 50-52 ZU BEPFLANZEN. - GIFTIGE PFLANZEN ANZULEGEN, SIND HIERBEI UNTERSAGT -
- GRÜNPFLÄCHE, GEM. § 9, ABS. NR. 15
- KINDERSPIELPLATZ
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE KIRCHE
- TRAFOSTATION
- MASSZAHL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE, GARAGEN U. NEBENANLAGEN § 14 NBO AUSGESCHLOSSEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage : Flurkartenwerk  
 Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für  
 erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 27.3.1979, Az.: 06/103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.  
 Hildesheim den 28.4.80  
 (L.S.) gez. Harburg

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 18.10.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) am 1.12.1978  
 ortsblich durch Fusbang gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung bekanntgemacht.  
 Söhlde den 5.1.1979  
 (L.S.) gez. Sauer

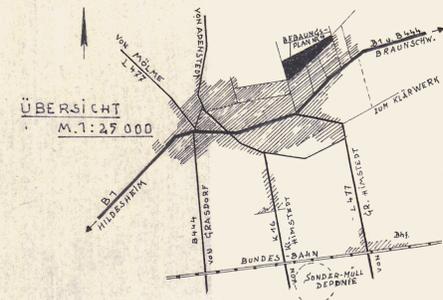
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Arch. Eberhard Kunisch (AK 4429) Hoheneggelsen den 11.8.1979  
 E.S. Rühnick

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 25.2.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG am 26.2.1980 ortsblich durch Fusbang gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung bekanntgemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 7.3.80 bis 8.4.80, einschl. öffentlich ausliegen.  
 Söhlde den 30.4.1980  
 (L.S.) gez. Sauer

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.4.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBAuG als Satzung beschlossen.  
 Söhlde den 30.4.1980  
 gez. Deike (L.S.) gez. Sauer

Der vom Rat der Gemeinde Söhlde in der Sitzung vom 10.4.80 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBAuG nach Maßgabe der Verfügung 309 9 - 2410221-7-5412210 vom heutigen Tage genehmigt.  
 Hannover den 05.08.1980 Bezirksregierung Hannover  
 Im Auftrage  
 (L.S.) gez. Teckert

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am 27.8.1980 ortsblich im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover - des Landkreises Hildesheim NR. 38 vom 27.8.1980 bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.  
 Söhlde den 28.8.1980



GEMEINDE SÖHLDE  
 - OT. HOHENEGGELSEN -  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 9  
 • NORDOST •  
 - HINTER DEM AMTSGARTEN -

GEMÄSS § 30 BUNDESBAUGESETZ

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen